



BEITRAGSORDNUNG

MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Die Mitglieder können über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge selbst bestimmen, sofern diese mindestens einen Betrag von 12,00 Euro/Jahr erreichen.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- (3) Treten Mitglieder während des laufenden Geschäftsjahres ein, so ist dennoch der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ausgenommen hiervon ist das Jahr der Vereinsgründung. In diesem Jahr werden keine Mitgliedsbeiträge fällig.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall oder für bestimmte Mitgliedergruppen Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

ZAHLUNGSWEISE

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 1. Januar per SEPA-Lastschriftmandat vom Konto des Mitgliedes eingezogen.
- (2) Tritt ein Mitglied im Verlauf eines Geschäftsjahres ein, wird der Beitrag für das erste Mitgliedsjahr nach Eintritt eingezogen.
- (3) Der Vorstand kann Mitgliedern, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilen möchten, eine andere Zahlungsweise anbieten.
- (4) Bei unrichtigen Kontoangaben oder mangelnder Kontodeckung trägt das Mitglied die Retourenkosten.